I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1187/78 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1978

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 und zur Aufstellung der Verzeichnisse der Stellen und Laboratorien, die zur Ausstellung des Dokuments befugt sind, das aus Drittländern eingeführten und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmten Wein begleiten muß

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 der Kommission vom 20. August 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 124/78 (4), sieht in Artikel 4 Absatz 3 vor, daß die Kommission die Verzeichnisse der in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Stellen und Laboratorien erstellt und auf dem laufenden hält und sie in Teil C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Um die Lektüre dieses Verzeichnisses zu erleichtern, ist es zweckmäßig, die ursprüngliche Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 der Kommission vom 16. Oktober 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 und zur Aufstellung der Verzeichnisse der Stellen und Laboratorien, die zur Ausstellung des Dokuments befugt sind, das aus Drittländern eingeführte und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmte Weine begleiten muß (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 736/75 (6), außer Kraft zu setzen und sie zusammen mit den Berichtigungen in Teil C des Amtsblatts neu zu veröffentlichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 237 vom 28. 8. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1978, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 295 vom 23. 10. 1973, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 34.